

auch künftig genau zu überwachen und dieser Angelegenheit in ihren Berichten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

4. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, die sofortige bedingungslose Rückkehr der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den Kosovo zuzulassen, wie in Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 gefordert;

5. *begrüßt* den gemäß Resolution 50/190 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³³⁹ und ersucht ihn, namentlich im Rahmen von Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo, insbesondere der von dem Konflikt betroffenen schwächsten Gruppen, zu decken und bei der freiwilligen, in Sicherheit und Würde erfolgenden Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten behilflich zu sein;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bezüglich der Staatsbürgerschaft angewandten Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Normen und Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des gleichen Schutzes vor dem Gesetz und der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit im Einklang stehen;

8. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/112. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴¹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴² und der Konvention über die Rechte des Kindes³⁴³,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

daran erinnernd, daß alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/197 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/73 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁴⁴,

zutiefst besorgt über die Meldungen, wonach in Sudan schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere summarische Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, zwangsweise Vertreibungen und Folterungen, die in den Berichten beschrieben sind, die die Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Frage der Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung der Menschenrechtskommission vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den vierten und letzten Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan³⁴⁵ und mit Besorgnis feststellend, daß die Menschenrechtsverletzungen in Sudan andauern,

besorgt darüber, daß die Regierung Sudans unter eindeutigem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht auch weiterhin gezielte und wahllose Bombenangriffe auf zivile Ziele im Süden des Landes verübt hat, was das Leid der Zivilbevölkerung noch vergrößert und zu Opfern unter der Zivilbevölkerung und unter den Mitarbeitern der Aktion Überlebensbrücke Sudan und internationaler privater freiwilliger Hilfswerke geführt hat,

mit Genugtuung darüber, daß die Beschränkungen für die zur Auslieferung humanitärer Hilfsgüter eingesetzten Luftfahrzeuge im Juli 1996 aufgehoben wurden, jedoch zutiefst besorgt darüber, daß nach wie vor Fluggenehmigungen in die betroffenen Gebiete verweigert werden, was die Gefahr der Verluste von Menschenleben erhöht,

höchst beunruhigt über die große Zahl von Personen in Sudan, die im eigenen Land zu Vertriebenen und zu Opfern von Diskriminierung geworden sind und zu denen auch Angehörige ethnischer Minderheiten zählen, die unter Verletzung ihrer Menschenrechte zwangsweise vertrieben wurden und die Soforthilfe und Schutz benötigen,

feststellend, daß der Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Sudan und der Sonderberichterstatter über die Beseitigung aller Formen der religiösen

³³⁹ A/51/556.

³⁴⁰ Resolution 217 A (III).

³⁴¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁴³ Resolution 44/25, Anlage.

³⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁴⁵ Siehe A/51/490.

Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung 1996 Missionen nach Sudan durchgeführt haben, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/197 erbeten,

zutiefst besorgt über die ebenfalls in den vorangehenden Berichten des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Sudan enthaltene Feststellung, wonach es weiterhin zu schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch Organe der Regierung Sudans sowie zu Mißhandlungen durch andere Angehörige von Konfliktparteien im Süden des Landes in den von ihnen kontrollierten Gebieten, insbesondere zu außergerichtlichen Hinrichtungen, zum Verschwinden von Personen, zu Entführungen, Sklaverei, systematischer Folter und zur weitverbreiteten willkürlichen Inhaftnahme von mutmaßlichen politischen Gegnern sowie zur Verhängung von Einschränkungen über religiöse Minderheiten³⁴⁶, kommt,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Sudans einen Sonderausschuß zur Untersuchung von angeblichen Fällen von Verschwindenlassen von Personen und gemeldeten Fällen von Sklaverei eingesetzt hat,

höchst beunruhigt darüber, daß die sudanesischen Behörden die Menschenrechtsverletzungen und Mißhandlungen, die ihnen in den letzten Jahren zur Kenntnis gebracht wurden, nach wie vor nicht untersuchen,

in höchstem Maße beunruhigt darüber, daß seit Februar 1994 aus verschiedensten Quellen mehr und mehr Meldungen eingegangen sind, denen zufolge von der Regierung Sudans immer schlimmere Greueltaten gegen die Ortsbevölkerung im Gebiet der Nubaberge begangen werden,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit der Regierung Sudans, einen besseren Informationsfluß zu erleichtern, sowie über die von ihr bekundete feste Entschlossenheit, mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten,

besorgt über Meldungen über religiöse Verfolgungen in den von der Regierung Sudans kontrollierten Gebieten der Konfliktzone sowie über die Diskriminierung aufgrund der Religion bei der Bereitstellung von Unterkünften und der Gewährung von Hilfe,

zutiefst besorgt über die Schlußfolgerung des Sonderberichterstatters, der zufolge mit Wissen der Regierung Sudans Personen, insbesondere Frauen und Kinder, die ethnischen und religiösen Minderheiten im Süden des Landes, in den Nubabergen und im Gebiet der Ingassenahügel angehören, entführt und als Sklaven verkauft, in Knechtschaft gehalten und der Zwangsarbeit unterworfen werden,

mit Genugtuung über den Dialog und die Kontakte zwischen nichtstaatlichen Organisationen und den religiösen Minderheiten in Sudan, die darauf abzielen, die Beziehungen

zwischen der Regierung Sudans und den religiösen Minderheitengruppen zu verbessern,

feststellend, daß die Regierung Sudans Schritte unternommen hat, um die Zusammenarbeit mit einigen internationalen Organisationen auszuweiten, unter besonderer Berücksichtigung der Rechte der sudanesischen Kinder, und in der Hoffnung, daß diese Bemühungen in der Zukunft verstärkt werden,

zutiefst besorgt über das im Bericht des Sonderberichterstatters beschriebene Problem der unbegleiteten Minderjährigen und der Verwendung von Kindern als Soldaten durch alle Parteien³⁴⁷, obwohl die internationale Gemeinschaft wiederholt dazu aufgefordert hat, daß dieser Praxis ein Ende gesetzt wird,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Sudan nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen Tötungen und summarischen Hinrichtungen, die Inhaftierungen ohne ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern, die Zwangsverschickung und das Verschwindenlassen von Personen, die Folterungen und anderen Formen der grausamen und ungewöhnlichen Bestrafung, die Sklaverei, die sklavereiähnlichen Praktiken und die Zwangsarbeit, die Vorenthaltung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie die Diskriminierung aufgrund der Religion;

2. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die anwendbaren internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, insbesondere die Internationalen Menschenrechtsakte³⁴¹, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴², die Konvention über die Rechte des Kindes³⁴³, das Übereinkommen betreffend die Sklaverei in der geänderten Fassung³⁴⁸ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken³⁴⁹, einzuhalten, diese anzuwenden und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, so auch Angehörige aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den vollen Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

3. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß alle ihr zur Kenntnis gebrachten Fälle von Sklaverei, Knechtschaft, Sklavenhandel, Zwangsarbeit und ähnlichen Praktiken untersucht und alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Praktiken sofort ein Ende zu setzen;

4. *bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck*, daß der Sonderausschuß zur Untersuchung von angeblichen Fällen von Verschwindenlassen von Personen und gemeldeten Fällen von Sklaverei wirksam zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Sudan beitragen wird;

³⁴⁷ Ebd., Kap. II, Abschnitt K, Ziffer 34.

³⁴⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

³⁴⁹ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822.

³⁴⁶ Ebd., Kap. III, Abschnitt A.

5. *begrüßt* die Erklärung der Regierung Sudans, über die der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan³⁵⁰ berichtet hat und in der sie sich verpflichtet hat, nationalen, regionalen und internationalen Organisationen, die sich den Ermittlungen in angeblichen Fällen von Verschwindenlassen und Sklaverei anschließen, logistische Unterstützung zu gewähren, und fordert daher die Regierung auf, internationalen Menschenrechtsorganisationen und humanitären Organisationen und unabhängigen Beobachtern freien und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten zu gewähren, aus denen derartige Verletzungen gemeldet wurden;

6. *begrüßt* den Zwischenbericht, den der Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Sudan der Generalversammlung vorgelegt hat, und seinen jüngsten Bericht an die Menschenrechtskommission³⁵¹ und bringt erneut ihre Unterstützung für seine Arbeit zum Ausdruck;

7. *spricht sich erneut nachdrücklich dafür aus*, daß, wie vom Sonderberichterstatter empfohlen³⁵², Menschenrechtsbeobachter an Orten eingesetzt werden, an denen ihre Präsenz einen besseren Informationsfluß und eine bessere Bewertung sowie die unabhängige Verifikation von Berichten erleichtern würde, unter besonderer Berücksichtigung von Menschenrechtsverletzungen in Gebieten eines bewaffneten Konflikts;

8. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, sofort alle Luftangriffe auf zivile Ziele und alle anderen Angriffe einzustellen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen;

9. *fordert* die an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁵³ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977³⁵⁴, uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor Zwangsverschickungen, willkürlicher Inhaftnahme, Mißhandlung, Folter und summarischer Hinrichtung, und beklagt die Folgen, die der Einsatz von Landminen durch die bewaffneten Kräfte der Regierung wie auch der Rebellen für unschuldige Zivilpersonen hat;

10. *fordert* die Regierung Sudans und alle Parteien *erneut auf*, der Aktion Lebensbrücke Sudan, den internationalen Organisationen, den humanitären Organisationen und den Geberregierungen ungehinderten Zugang zu der Zivilbevölkerung zu ermöglichen, damit sie allen Hilfsbedürftigen humanitäre Hilfe gewähren können;

11. *begrüßt* die Berichte über die Freilassung von weiblichen Inhaftierten mit Kindern und andere Aktivitäten zu ihrer

Unterstützung und ermutigt die Regierung Sudans, sich in voller Zusammenarbeit mit den in Sudan tätigen, mit diesen Fragen befaßten internationalen Organisationen, namentlich dem Büro des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen in Khartum, aktiv um die Beseitigung von Praktiken zu bemühen, die sich gegen Frauen und Mädchen richten und ihre Menschenrechte verletzen;

12. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um, wie vom Sonderberichterstatter empfohlen³⁵⁵, die Lage der sozial schwächsten Gruppen, nämlich der Frauen, der Kinder und der in den Konfliktzonen lebenden ethnischen und religiösen Minderheiten, zu verbessern;

13. *fordert* alle Bürgerkriegsparteien in Sudan *nachdrücklich auf*, sich sofort um eine Verhandlungslösung des Konflikts zu bemühen, und ermutigt die Parteien, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Zwischenstaatliche Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung unternimmt, um den kriegführenden Parteien dabei behilflich zu sein, dem Konflikt ein Ende zu setzen und die Rückkehr der in Nachbarländern lebenden sudanesischen Flüchtlinge zu beschleunigen;

14. *fordert* die Regierung Sudans *erneut auf*, sicherzustellen, daß die Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische Hilfsorganisationen und ausländische Regierungen tätig waren, durch eine unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission vollständig, gründlich und umgehend untersucht wird;

15. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, wie vom Sonderberichterstatter empfohlen³⁵⁶, mit allen Organisationen der Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und unabhängigen Beobachtern zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechtssituation in Sudan zu verbessern;

16. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

18. *begrüßt* die Kontakte, die die Regierung Sudans zu dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission aufgenommen hat, und fordert die Regierung Sudans erneut auf, mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Sudan und den anderen Sonderberichterstattern zu speziellen Themenbereichen voll und vorbehaltlos zusammenzuarbeiten und sie bei der laufenden Wahrnehmung ihrer Mandate zu unterstützen und zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Sonderberichterstatter freien und uneingeschränkten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet Sudans und zu jeder Person in Sudan haben, mit der sie zusammenzutreffen wünschen, ohne daß diese Person Drohungen oder Repressalien ausgesetzt ist;

³⁵⁰ Siehe A/51/490, Kap. III, Abschnitt A, Ziffer 43 b).

³⁵¹ E/CN.4/1996/62.

³⁵² Siehe A/51/490, Kap. III, Abschnitt B, Ziffer 52 c).

³⁵³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75., Nr. 970-973.

³⁵⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁵⁵ Siehe A/51/490, Kap. III, Abschnitt B, Ziffer 52 d).

³⁵⁶ Ebd., Abschnitt B, Ziffer 52 e).

19. *empfiehlt* die weitere Überwachung der ernststen Menschenrechtssituation in Sudan sowie der Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um den Feindseligkeiten und dem menschlichen Leid im Süden ein Ende zu setzen, und bittet die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/113. Die Menschenrechtssituation in Kuba

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁷ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

feststellend, daß Kuba Vertragspartei der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁵⁸ ist,

sowie erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/69 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁵⁹, in der die Kommission mit tiefer Dankbarkeit die vom Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in Kuba unternommenen Anstrengungen gewürdigt und sein Mandat um ein Jahr verlängert hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das Fortbestehen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Kuba, bei denen es sich hauptsächlich um Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte handelt, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba hervorgeht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat³⁶⁰,

in dieser Hinsicht *unter Mißbilligung* der willkürlichen Festnahme, Inhaftnahme und Drangsalierung kubanischer Staatsangehöriger, insbesondere der Mitglieder des Concilio Cubano, einer Gruppe, welche die Aktivitäten von Dutzenden von Menschenrechtsgruppen koordiniert, die bestrebt sind, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrzunehmen;

darin erinnernd, daß sich die Regierung Kubas nach wie vor weigert, mit der Menschenrechtskommission im Hinblick auf ihre Resolution 1996/69 zusammenzuarbeiten, und auch

wiederholt ihre Ablehnung eines Besuchs des Sonderberichterstatters in Kuba bekundet hat,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba aus;

2. *versichert* den Sonderberichterstatter *ihrer uneingeschränkten Unterstützung* für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und uneingeschränkten Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Staatsangehörigen von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm erteilten Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba, die im Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission³⁶¹ und in seinem Zwischenbericht³⁶⁰ beschrieben sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *nachdrücklich auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das friedliche Demonstrationsrecht zu gewährleisten, indem sie unter anderem den politischen und den nichtstaatlichen Organisationen gestattet, ihre Tätigkeit im Land frei auszuüben, und indem sie die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet reformiert;

6. *fordert* die Regierung Kubas *insbesondere auf*, die zahlreichen wegen politischer Aktivitäten Inhaftierten freizulassen, namentlich die in dem Bericht des Sonderberichterstatters ausdrücklich genannten Personen, die in den Strafanstalten ärztlich nur unzureichend versorgt werden oder die an der Ausübung ihrer Rechte als Journalisten oder Juristen gehindert oder denen diese Rechte gänzlich vorenthalten werden;

7. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen durchzuführen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba den internationalen Normen und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften anzupassen, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, einschließlich insbesondere der Festnahme und Inhaftnahme von Menschenrechtsaktivisten und anderen Personen, die ihre Rechte friedlich ausüben, und nichtstaatlichen humanitären Organisationen und internationalen humanitären Organen Zugang zu den Strafanstalten zu gewähren;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/114. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶², den Interna-

³⁵⁷ Resolution 217 A (III).

³⁵⁸ Resolution 39/76, Anlage.

³⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁰ A/51/460, Anhang.

³⁶¹ E/CN.4/1996/60.

³⁶² Resolution 217 A (III).